

Das neue Insolvenzrecht für Verbraucherinnen und Verbraucher

**Die Verbraucherinsolvenz im Jahr 2021 –
Auswirkungen der jüngsten gesetzlichen Veränderungen auf die
Beratungspraxis**

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der
Freien Wohlfahrtspflege NRW
Fachausschuss Schuldnerberatung
9.11.2021

Rechtsanwalt Kai Henning/Dortmund

Gesetzgebungsverfahren Verkürzung Restschuldbefreiungszeit

Heribert Hirte
@HHirte

Koalition einigt sich auf Gesetz zur [#Restschuldbefreiung](#) mit rückwirkendem Inkrafttreten zum 1. Oktober.

[3:00 nachm. · 9. Dez. 2020 · Twitter for iPad](#)

Am **17.12.2020** Verabschiedung des Gesetzes im Deutschen Bundestag, am **18.12.2020** Zustimmung des Bundesrat, am **30.12.2020** Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt.

Gesetzgebungsverfahren Verkürzung Restschuldbefreiungszeit

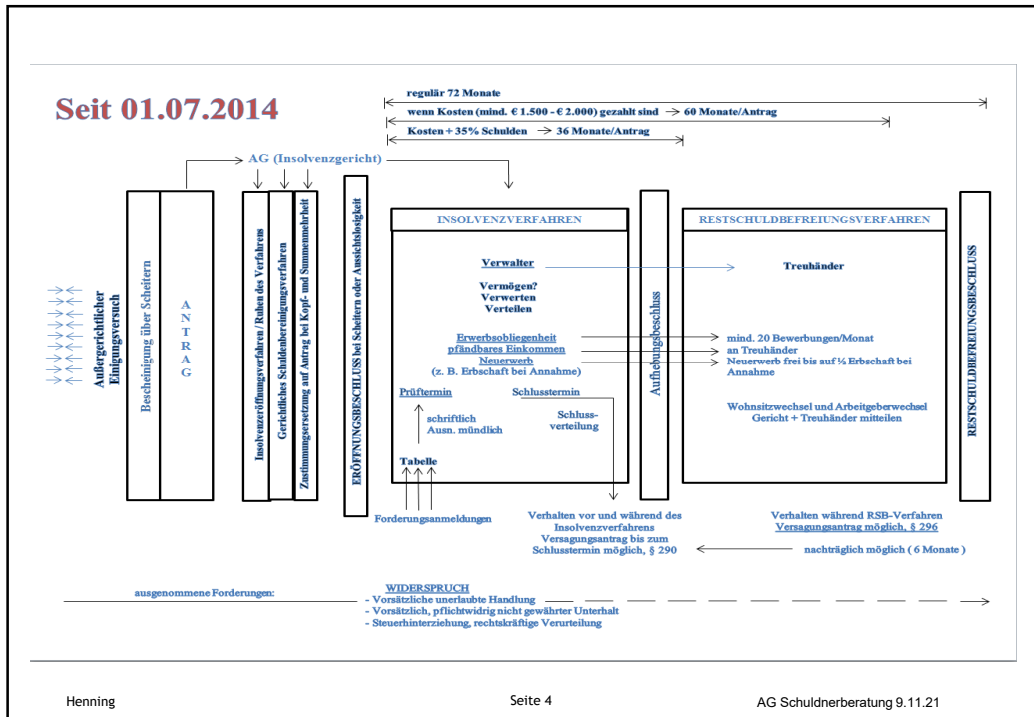
Verkürzung gilt nach intensiven Diskussionen für **Verbraucher und Selbstständige**.

Die Bundesregierung wird lediglich gem. § 107a EG InsO zum 30.6.2024 berichten.

Die **Daten der Erteilung der Restschuldbefreiung** dürfen weiterhin drei Jahre stichtagsbezogen gespeichert werden. Auch hierzu wird die Bundesregierung berichten.

Art 107a EG InsO

- 1) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 2024, wie sich die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf das Antrags-, Zahlungs- und Wirtschaftsverhalten von Verbraucherinnen und Verbrauchern ausgewirkt hat. Der Bericht geht auch auf etwaige Hindernisse ein, die von den bestehenden Möglichkeiten der Speicherung insolvenzbezogener Informationen durch Auskunftfeiern für einen wirtschaftlichen Neustart nach Erteilung der Restschuldbefreiung ausgehen.
- (2) Sofern sich aus dem Bericht die Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen ergibt, soll die Bundesregierung diese vorschlagen.



Gesetzliche Änderungen in den Verfahren der natürlichen Personen

Sie müssen aufpassen, um aktuell den **Überblick zu behalten**.

Zahlreiche Änderungen zu den Insolvenzverfahren der natürlichen Personen sind bereits in Kraft getreten, sind verabschiedet und werden noch in Kraft treten.

Gesetz zur weiteren **Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens** (BGBl. I 2020 S. 3328) → mehrere Artikel!

- Art. 2 Änderung des § 295 Schenkung und Gewinn in der Wohlverhaltensperiode müssen herausgegeben werden, Inkrafttreten zum 1.10.20 (Art 14 Abs. 1)
- Art. 6 neuer 295a mit Obliegenheiten des selbstständigen Schuldners, Inkrafttreten zum 31.12.2020 (Art 14 Abs. 2)

Gesetzliche Änderungen in den Verfahren der natürlichen Personen

Gesetz zur **Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts** (SanInsFog) mit dem StaRUG (BGBl. I 2020 S. 3256)

- u.a. Änderungen der InsVV, Inkrafttreten zum 1.1.2021

Bitte beachten Sie: Nach den verschiedenen Überleitungsregelungen gibt es schon zu diesen beiden neuen Gesetzen mind. drei Daten des Inkrafttretens: 1. Oktober 2020, 31. Dezember 2020 und 1. Januar 2021.

Inkrafttreten = Gilt für die ab diesem Tag **bei Gericht** eingegangenen **Anträge**

Gesetzliche Änderungen in den Verfahren der natürlichen Personen

Die Laufzeit verkürzt sich für die **ab dem 1. Oktober 2020** beantragten Verfahren auf drei Jahre. Maßgeblich für die Dauer der mit Eröffnung des Verfahrens beginnenden Laufzeit ist der **Eingang des Antrags bei Gericht**. Für die ab dem 17.12.2019 bis zum 30.9.2020 beantragten Verfahren gelten verkürzte Laufzeiten von 5 Jahren 7 Monaten bis zu 4 Jahren 10 Monaten (Art. 3 Nr. 1 Art 103k EG InsO Gesetz Verkürzung Restschuldbefreiung)

Antrag bis zum 16. Dezember 2019	6 Jahre mit Verkürzungsmöglichkeit auf drei bzw. 5 Jahre
Antrag ab dem 17. Dezember 2019 bis 16. Januar 2020	5 Jahre und 7 Monate mit Verkürzungsmöglichkeit auf drei bzw. 5 Jahre
Antrag ab dem 17. Januar 2020 bis zum 16. Februar 2020	5 Jahre und 6 Monate mit Verkürzungsmöglichkeit auf drei bzw. 5 Jahre

Gesetzliche Änderungen in den Verfahren der natürlichen Personen

Antrag ab dem 17. Februar 2020 bis zum 16. März 2020	5 Jahre und 5 Monate mit Verkürzungsmöglichkeit auf drei bzw. 5 Jahre
Antrag ab dem 17. März 2020 bis zum 16. April 2020	5 Jahre und 4 Monate mit Verkürzungsmöglichkeit auf drei bzw. 5 Jahre
Antrag ab dem 17. April 2020 bis zum 16. Mai 2020	5 Jahre und 3 Monate mit Verkürzungsmöglichkeit auf drei bzw. 5 Jahre
Antrag ab dem 17. Mai 2020 bis zum 16. Juni 2020	5 Jahre und 2 Monate mit Verkürzungsmöglichkeit auf drei bzw. 5 Jahre
Antrag ab dem 17. Juni 2020 bis zum 16. Juli 2020	5 Jahre und 1 Monat mit Verkürzungsmöglichkeit auf drei bzw. 5 Jahre

Gesetzliche Änderungen in den Verfahren der natürlichen Personen

Antrag ab dem 17. Juli 2020
bis zum 16. August 2020

5 Jahre mit Verkürzungsmöglichkeit auf
drei Jahre

Antrag ab dem 17. August 2020
bis zum 16. September 2020

4 Jahre und 11 Monate mit Verkürzungs-
möglichkeit auf drei Jahre

Antrag ab dem 17. September 2020
bis zum 30. September 2020

4 Jahre und 10 Monate mit Verkürzungs-
möglichkeit auf drei Jahre

Antrag ab dem 1. Oktober 2020

3 Jahre ohne Verkürzungsmöglichkeiten

Nutzen Sie die **Übersicht der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung** unter
[www.arge-insolvenzrecht .de](http://www.arge-insolvenzrecht.de) →Aktuelles →Merkblatt zur Reform der Restschuldbefreiung

Gesetzliche Änderungen in den Verfahren der natürlichen Personen

Bitte beachten Sie: Diese Laufzeiten gelten gem. § 287a Abs. 2 InsO nur in einem **ersten** ab dem **1. Oktober 2020** beantragten Verfahren. In **weiteren** Verfahren beträgt die Laufzeit nach bereits einmal erteilter Restschuldbefreiung fünf Jahre (Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens Art. 3 Art. 103k Abs. 3 EG InsO BGBl. I 2020, 3328, 3329).

Die **Sperrfrist** für ein weiteres Verfahren beträgt 11 Jahre, wenn das erste Verfahren ab dem 1.10.2020 beantragt wurde (Art. 3 Art. 103k Abs. 3 EG InsO BGBl. I 2020, 3328, 3329 = es gilt § 287a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Inso a.F., wenn dem Schuldner die Restschuldbefreiung nach den bis zum 30.9.20 geltenden Regeln erteilt wurde).

Beispiel: Restschuldbefreiung erteilt am 20.1.2011: Sperrfrist 10 Jahre nach § 287a InsO a.F. = Ablauf 19.1.2021, Antrag damit zulässig.

Merksatz für 11jährige Sperrfrist: Erstes und zweites Verfahren müssen ab 1.10.20 beantragt worden sein.

Gesetzliche Änderungen in den Verfahren der natürlichen Personen

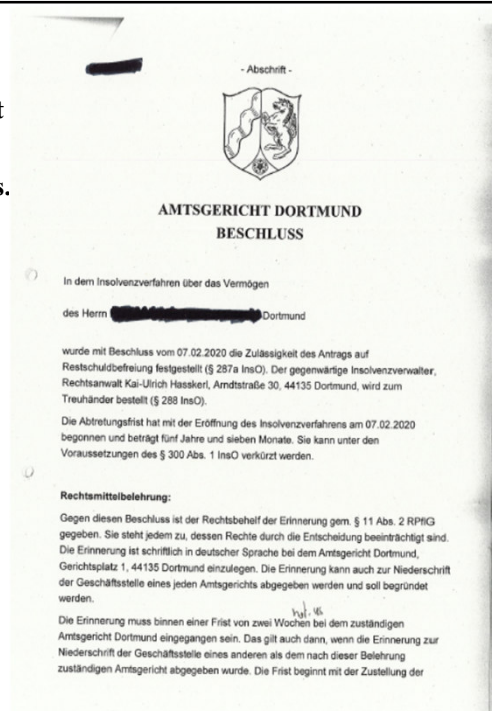
Wie ist mit den **nicht passenden Abtretungserklärungen** umzugehen?

Was ist die Abtretungserklärung nach h.M.?

- **einseitige Prozesshandlung** (BGH NZI 2006, 599), **keine** materiell-rechtliche Erklärung
- **Erwirkende** (in die Zukunft gerichtete) Prozesshandlungen können im Gegensatz zu bewirkenden (vgl. hierzu Zöller/Greger ZPO 33. Aufl. vor § 128 Rn. 18) auf Antrag des Schuldner und auch von Amts wegen (so auch Schmidt ZVI 2021, 41, 46) korrigiert werden.
- **„Die Abtretungserklärung des Schuldners gemäß § 287 Abs. 2 Satz 1 InsO ist vorrangig als Prozesshandlung zu verstehen; sie ist im Zweifel so auszulegen, dass der Schuldner die Restschuldbefreiung unter den jeweils gültigen gesetzlichen Bedingungen anstrebt.“**
BGH Beschl. 13.7.2006 -IX ZB 117/04-

Problem: Das Gericht nimmt falsche Laufzeit an

Lösung über § 300 Abs. 4 InsO?



Gesetzliche Änderungen in den Verfahren der natürlichen Personen

Problem der **konkurrierenden Anträge**:

Gläubigerantrag geht am 20.9.2020 bei Gericht ein, der Schuldnerantrag am 15.10.2020. Welche Frist gilt 4 Jahre und 10 Monate oder 3 Jahre?

Blankenburg ZVI 2021, 131, 135: Wohl eher der Gläubigerantrag

Pape InsbürO 2021, 185, 189: Wohl eher der Schuldnerantrag

Meine Ansicht: Da allein der Schuldner den Antrag auf Restschuldbefreiung stellen kann, und das Restschuldbefreiungsverfahren ein selbstständiges Verfahren ist = Schuldnerantrag!

Gesetzliche Änderungen in den Verfahren der natürlichen Personen

Der Schuldner hat in den **ab dem 1. Oktober 2020** beantragten Verfahren in der **Restschuldbefreiungszeit** nach Aufhebung des Hauptverfahrens gem. des neu gefassten § 295 Nr. 2 **Schenkungen zur Hälfte und Gewinne zum vollen Wert** herauszugeben. Der Schuldner kann **zum Insolvenzgericht beantragen**, dass er den Vermögenserwerb nach § 295 Nr. 2 InsO (Schenkung, Gewinn) **wegen geringem Wert** nicht herauszugeben hat.

Überlegungen des Gesetzgebers (Bundestags-Drucksache 19/25322): Schuldner soll wie **im eröffneten Verfahren** Schenkungen und Gewinne herausgeben, soll aber nicht von der sozialen Praxis der Zuwendung von Geschenken abgeschnitten werden.

Gesetzliche Änderungen in den Verfahren der natürlichen Personen - Schenkungen und Gewinne

- **Schenkungen** = Schenkung ist jede unentgeltliche Zuwendung iSd § § 516ff. BGB. Dies kann auch eine gemischte Schenkung sein, bei der nur ein Teil der Leistung unentgeltlich erfolgt. Unentgeltliche Nutzungsüberlassungen von PKW oder Immobilien sind Leihe und keine Schenkung (BGH NJW 2016, 2652). Zuwendungen unter Eheleuten können entgeltlich sein, wenn sie als Ausgleich für geleistete Dienste erfolgen (BGH NJW 2008, 3277).
- **Pflicht zur Annahme?** Wohl nein, unter Berücksichtigung der Feststellungen des BGH zur Ausschlagung einer Erbschaft (BGH 25.6.2009 -IX ZB 196/08- Rn. 14)
- **Gewinne**= Gewinne folgen aus Spiel oder Wette iSd § § 762 BGB und 33d GewO und sind von der Auslobung nach § 657 BGB zu unterscheiden. Die Gesetzesbegründung nennt Gewinne bei **staatlich genehmigten Lotterien und in staatlich genehmigten Spielbanken** als Beispiele und betont, dass **Gewinne aus verbotem Glückspiel** nicht von der Herausgabeobliegenheit erfasst werden (BT-Drs. 19/ 21981 S. 20). Gewinne, die **Sozialbehörden auf den dem Schuldner auszuhaltenden Lebensunterhalt anrechnen**, sind keine Gewinne, die eine Herausgabepflicht begründen können (Frind ZInSO 2020, 1857, 1861).

Gesetzliche Änderungen in den Verfahren der natürlichen Personen

Der **geringe Wert** ergibt sich nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/25322 S. 15) aus der Rspr. des BGH (Urt. 4.2.2016 -IX ZR 77/15-).

Einzelgrenze = 200 €

Jahresgrenze = 500 €

Die Höchstgrenzen gelten **unabhängig von den jeweiligen Vermögensverhältnissen** des Schuldners .

Höchstgrenzen **gelten auch für die Herausgabeobliegenheit bei Gewinnen**.

Bei **Überschreitung der Höchstgrenzen** wirken diese wie ein **Freibetrag**. Bei Gewinnen ist daher nur der über diese Grenzen hinausgehende Wert abzuführen. Bei Geschenken beschränkt sich die Herausgabeobliegenheit auf die Hälfte des die Höchstgrenzen überschreitenden Betrags.

Gesetzliche Änderungen in den Verfahren der natürlichen Personen

Ist dem Schuldner eine **Wertbestimmung nicht möglich**, kann er gem. S. 2 die gerichtliche Klärung beantragen, ob eine Herausgabeobliegenheit besteht. Die **Zuständigkeit** liegt mangels Übertragung gem. § 18 RPflG auf den Richter beim Rechtspfleger (Pape/Laroche/Grote ZInsO 2021, 57, 65). Der Schuldner hat dem Gericht darzulegen, welche Schenkung oder welcher Gewinn erfolgte und worin die Schwierigkeit der Wertbestimmung besteht. **Treuhänder und Gläubiger** sind wegen der offensichtlich vom Gesetzgeber angestrebten Verfahrensvereinfachung, die wegen der geringen betroffenen Werte auch geboten ist, **nicht anzuhören** (so auch Schmidt ZVI 2021, 41,43). Das Verfahren ist gerichtskostenfrei. Ein **Rechtsmittel ist nicht vorgesehen**, so dass nur die sofortige Erinnerung nach § 11 Abs. 2 RPflG gegeben ist, die nur dem Schuldner zusteht (Schmidt ZVI 2021 41, 43; aA Pape/Laroche/Grote ZInsO 2021, 57, 65 auch Gläubiger nicht aber Treuhänder).

Gesetzliche Änderungen in den Verfahren der natürlichen Personen

- Frage: Können im **eröffneten Verfahren unpfändbare Gegenstände** (PKW, der für die Fahrt zur Arbeit benötigt werden) in der Wohlverhaltensphase über einen Antrag gem. § 295 S. 2 InsO für geringwertig erklärt werden?

- **Meine Ansicht: Nein.** Das Verfahren nach S. 2 ist nach seinem eindeutigen Wortlaut und seiner verkürzten Form nicht dazu geeignet, zu klären, ob ein dem Schuldner gemachtes Geschenk, das im eröffneten Verfahren gem. § 811 ZPO unpfändbar wäre, ebenfalls nicht herauszugeben ist (wohl aA Pape/Laroche/Grote ZInsO 2021 57, 64).

Gesetzliche Änderungen in den Verfahren der natürlichen Personen

Einführung einer neuen Obliegenheit in der Restschuldbefreiungszeit nach Aufhebung des Hauptverfahrens: Schuldner darf gem. § 295 Nr. 5 InsO keine **unangemessenen Verbindlichkeiten** begründen. Zum ersten Mal seit Einführung der Restschuldbefreiung wird damit die Begründung von Neuverbindlichkeiten nach Insolvenzeröffnung sanktioniert

Unangemessene Verbindlichkeiten? Verweisung auf § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO = **Luxusaufwendungen**, „normale“ Neuverschuldung (z.B. Unterhaltsschulden) also nicht.

Versagung der Restschuldbefreiung ist nur bei gleichzeitiger **Beeinträchtigung der Befriedigung der Insolvenzgläubiger** und bei zumindest **grob fahrlässigem Handeln** des Schuldners möglich.

Versagung ist nur auf **Antrag eines Insolvenzgläubigers** möglich. Keine Versagung von Amts wegen. Der Vorschrift wird zu gut wie **keine praktische Relevanz** vorausgesetzt (Pape/Laroche/Grote ZInsO 2021, 57, 63).

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
und Ihr Interesse!**

Rechtsanwalt Kai Henning
henning@rahenning.de